



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** (geb. *****),

alias ***** (geb. *****),

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: *****

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer, durch

und durch
den ehrenamtlichen Richter *****
den ehrenamtlichen Richter ***

ohne mündliche Verhandlung

am 7. Juli 2005

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der im Jahr 1996 zur Asylantragstellung in das Bundesgebiet eingereiste Kläger ist nach seinen Angaben ein **** geborener irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit sunnitischer Religion.

Bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch das Bundesamt (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) am 29. Mai 1996 gab der Kläger im Wesentlichen an:

Seine offizielle Heimatanschrift sei die Anschrift seiner Eltern in ***** im Irak (Herrschaftsbereich der seinerzeitigen irakischen Zentralregierung) gewesen. 1988 sei er von seinen Eltern weggezogen und habe sich im damaligen autonomen Kurdengebiet aufgehalten. Grund für den Auszug sei gewesen, dass sein Vater und sein Onkel festgenommen worden seien. Sein Onkel sei später hingerichtet worden, sein Vater sei jedoch wieder freigelassen worden. Der Vater habe zur Mutter anlässlich eines Besuchs im Gefängnis gesagt, dass er, der Kläger, *****

verlassen und sich irgendwo in Sicherheit bringen solle. Später hätte für ihn die Möglichkeit bestanden, wieder nach Hause zurückzukehren, dies habe er jedoch nicht getan, weil er nicht zum Militärdienst gehen wollen. 1988 sei er zunächst zu einer Tante nach ***** gezogen, wo er sich zwei Jahre lang aufgehalten habe. Danach habe er bis zu seiner Ausreise im Jahr 1996 in ***** gewohnt. Im **** 1996 sei er zusammen mit einem Schlepper auf dem Landweg illegal in die Türkei gereist, am ***** 1996 sei er, ebenfalls zusammen mit einem Schlepper, mit dem Flugzeug von ***** nach ***** gekommen. Er habe sein Heimatland Irak verlassen, weil man ihm vorgeworfen habe, er hätte in seiner Heimat jemanden ermordet. Im November 1994 sei ein Kurde namens ***** in ***** ermordet worden. Er, der Kläger, sei zufällig in der Gegend gewesen und habe den Toten gefunden. Bevor er den Toten aufgefunden habe, habe er ein Messer liegen sehen und es aufgehoben. Es habe sich um eine Art Kampfmesser gehandelt. Das Messer habe eine Blutrille aufgewiesen, in der auch Blut gewesen sei. Als er danach den Toten gesehen habe, habe er das Messer weggeworfen und geschrien. Dann seien Passanten hinzugekommen, die das Messer mit einem Tuch aufgehoben und in eine Plastiktüte gesteckt hätten. Danach hätten sie ihn festgehalten und die Polizei benachrichtigt, die ihn in Handschellen zur Polizeistation von ***** gebracht habe. Das sei am 14. November 1994 geschehen. Später habe man dann festgestellt, dass er nicht der Mörder sein könne. Man habe den Zeitpunkt der Tat festgestellt und dann gesagt, dass ein Mörder nicht vier oder fünf Stunden bei der Leiche stehen bleibe. Etwa drei Tage später, also etwa am 17. November 1994, sei er dann von der Polizeistation weggelaufen. Dies habe er nicht aus Angst vor der Polizei getan, sondern weil die Angehörigen des Ermordeten gesagt hätten, er sei der Mörder und sie hätten vor, ihn zu töten. Während der Ermittlungen sei er einmal zwecks einer Gegenüberstellung zu den Angehörigen des Ermordeten geführt worden. Da habe ihm einer der Angehörigen mit einem Stock auf den Kopf geschlagen. Somit habe er immer Angst vor diesen Angehörigen gehabt. Er habe nicht Angst vor einer Verurteilung durch ein Gericht gehabt, sondern Angst vor der Rache der Angehörigen des Ermordeten. Die Polizisten der Polizeistation hätten ihm die Flucht ermöglicht. Diese hätten selbst Angst davor gehabt, dass Angehörige Rache an ihm üben könnten bzw. dass sie nicht in der Lage sein könnten, ihn, den Kläger, zu beschützen. Nach der Flucht aus der Polizeistation sei er zunächst zu Bekannten und Verwandten in andere Orte gegangen, Anfang oder Mitte des Jahres 1995 sei er zu seinem Cousin gegangen, bei dem er das letzte Jahr vor seiner Ausreise gelebt habe. In dieser Zeit seit der Flucht aus der Polizeistation sei nichts Besonderes vorgefallen, er habe nur immer wieder gehört, dass die Angehörigen des Toten immer noch nach ihm suchen würden. Er persönlich

sei sich sicher gewesen, dass sie ihn immer noch umbringen würden, wenn sie ihn fassen könnten, daher habe er sich entschlossen, das Land zu verlassen. Andere Fluchtgründe gebe es nicht. Er habe sich niemals politisch betätigt. Er habe im Übrigen auch keinen Wehrdienst leisten wollen, weil dieser im Irak seines Wissens sehr lange dauere, länger als die vorgeschriebenen zwei Jahre. Probleme mit den Behörden habe er in seiner Heimat nie gehabt. Außer im Zusammenhang mit dem geschilderten Vorfall sei er niemals wegen einer Straftat gesucht, festgenommen oder verurteilt worden.

Mit Bescheid vom 29. Juli 1996, bestandskräftig seit 21. August 1996, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Zur Begründung für seine Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Die Asylantragstellung in Deutschland werde durch die irakischen Behörden als Illoyalität gegenüber dem Staat angesehen. Im Falle einer Rückkehr müsse der Kläger daher mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 bat die Ausländerbehörde der Stadt ***** das Bundesamt um Prüfung und Mitteilung, ob im Falle des Klägers Widerrufsgründe im Sinne des § 73 AsylVfG vorlägen und ob beabsichtigt sei, ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2004 teilte das Bundesamt dem Kläger unter Verweis auf die geänderte politische Situation im Irak mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG gegen ihn eingeleitet worden sei und er Gelegenheit habe, sich innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern.

Der Kläger erklärte mit „eidesstattlicher Versicherung“ vom 6. Januar 2005 unter anderem: Ein Beauftragter der Verfassungsschutzbehörde habe ihn zu einer Zusammenarbeit überreden wollen und ihm dafür Vorteile versprochen. Er habe mithelfen sollen, Islamisten zu finden. Er habe die Zusammenarbeit jedoch verweigert. Er sei in den Ausländerbeirat der Stadt ***** gewählt worden und habe in seiner Heimat gegen den islamischen Extremismus gekämpft und würde daher in den Konfliktbereich der gegenwärtigen Auseinandersetzungen geraten. Selbstverständlich trete er allen fundamentalistischen und extremistischen Tendenzen entgegen. Der

Koran und die Darstellung dieser Religion, wie sie von Prinz El Hassan bin Talal vorgenommen worden sei, stellte genau die Basis seiner eigenen Religionsausübung dar.

In der Folgezeit ging beim Bundesamt ein Schreiben von Herrn ******, Richter im Ruhestand, vom 11. Januar 2005 ein, in dem dieser die Vertretung des Klägers anzeigte und sich nachdrücklich gegen einen Widerruf des Rechtsstatus nach § 51 Abs. 1 AuslG beim Kläger wandte. In einer eidesstattlichen Versicherung führte Herr ***** unter anderem aus: Er verfüge über langjährige Kontakte in den Staatsapparat des Freistaates Bayern. Dabei habe er erfahren, dass die Stadt ***** und dort das Islamische Zentrum als Modellfall ausgesucht worden seien, um den Islam zu zerschlagen bzw. um seine Identität zu bringen. Es würden nicht vorhandene Sicherheitsprobleme und Terrorismusgefahren bei denjenigen Menschen falsch beurkundet, die man entfernen wolle, um den Islam führungslos zu machen. Seine Frau, eine muslimische Türkin, bitte ihn ausdrücklich, darauf hinzuweisen, dass es ihrer Ansicht nach in der Schwere der Schuld den Vorgängen im Zweiten Weltkrieg gleichkomme, wo man Führungspersönlichkeiten von Minderheiten physisch liquidiert habe.

Herr ***** führte in seinem Schreiben vom 11. Januar 2005 unter anderem noch aus, er habe sich in dieser Angelegenheit sowohl an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als auch an das Bundesverwaltungsgericht gewandt. Die Islamische Gemeinschaft werde sich auch noch an den Bundespräsidenten und an Spitzenpersönlichkeiten der deutschen Zivilgesellschaft wenden.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2005 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 29. Juli 1996 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1 des Bescheides). Ferner stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2 des Bescheides) und dass schließlich auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (Ziffer 3 des Bescheides).

Zur Begründung dieses Bescheides führte das Bundesamt unter anderem aus: Das neue Vorbringen des Klägers, er habe in seiner Heimat gegen den islamischen Extremismus gekämpft, führe zu keinem anderen Ergebnis. Der Kläger sei seinerzeit nicht vor einer ihm drohenden politischen Verfolgung geflohen. Allein wegen Asylantragstellung und ungenehmigtem Auslandsaufenthalt habe der Kläger jedoch nach den geänderten politischen Verhältnissen im Irak bei Rückkehr dorthin keine politische Verfolgung mehr zu befürchten. Soweit darauf hingewie-

sen werde, dass der Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland in den Konfliktbereich der gegenwärtigen Auseinandersetzung geraten werde, könne dies nicht zu einer anderen Einschätzung führen. Es sei zwar nicht auszuschließen, dass es in Einzelfällen zu gewalttätigen Übergriffen nichtstaatlicher Akteure kommen könne, jedoch gebe es erhebliche Anstrengungen, die innere Sicherheit, auch mit Hilfe irakischer Polizisten, wiederherzustellen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass gerade beim Kläger die Gefährdung bei Rückkehr anders einzuschätzen sei, bestünden nicht. Nicht anders zu beurteilen sei auch der Sachvortrag des Klägers bei der Bundesamtsanhörung vom 29. Mai 1996. Soweit dort unter anderem darauf verwiesen werde, dass auch die Angehörigen eines Toten, den er aufgefunden habe, nach ihm suchen würden, obwohl von Seiten der irakischen Polizei festgestellt worden sei, dass der Kläger am Tod dieser Person unschuldig sei, könne nicht von einer landesweit drohenden Gefahr ausgegangen werden, selbst wenn dieser Sachvortrag als wahr unterstellt würde. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass sich der Kläger nach seinen Angaben von November 1994 bis zur Ausreise im Jahr 1996 im Wesentlichen bei einem Cousin aufgehalten habe. Wenn es unter diesen Umständen der betreffenden Familie, die den Kläger verfolgt haben soll, schon nicht möglich gewesen sei, den Kläger innerhalb von eineinhalb Jahren bei seinen Verwandten ausfindig zu machen, spreche nichts dafür, dass dies bei Rückkehr des Klägers an einen anderen Ort im Irak zu erwarten sein könnte. Der Kläger habe weder überzeugend dargetan noch sei es sonstwie ersichtlich, dass gerade er auf Grund persönlicher Lebensumstände einer signifikant höheren Gefahr ausgesetzt wäre, durch Anschläge oder Reaktionen auf ebensolche in Mitleidenschaft gezogen zu werden, als andere Iraker. Von einer extremen Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG könne insoweit nicht gesprochen werden. Im Übrigen sei eine Abschiebung auf Grund der derzeitigen Beschlusslage der Innenministerkonferenz zu irakischen Staatsangehörigen nicht zu befürchten.

Dieser Bescheid wurde Herrn ***** als Bevollmächtigtem des Klägers am 27. Januar 2005 zugestellt.

Herr ***** wandte sich mit am 7. Februar 2005 eingegangenem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Ansbach und führte aus, er wolle für den Kläger Klage erheben gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 25. Januar 2005. Der Schriftsatz wurde zunächst unter dem Aktenzeichen AN 4 K 05.30147 als Klage erfasst und behandelt. Das Verwaltungsgericht ermit-

telte durch Anfrage beim Amtsgericht *****, dass für Herrn ***** Betreuung angeordnet ist, die unter anderem die Vertretung bei Behörden, Ämtern und Gerichten umfasst.

Nach Mitteilung dieses Sachverhalts an das Bundesamt stellte dieses den Widerrufsbescheid vom 25. Januar 2005 am 17. Februar 2005 an den Kläger persönlich zu.

Daraufhin ging am 28. Februar 2005 unter dem Aktenzeichen AN 4 K 05.30258 durch Schriftsatz des Rechtsanwalts *****, *****, Klage ein mit dem sinngemäßen Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 25. Januar 2005, dem Kläger zugestellt am 17. Februar 2005, aufzuheben und das Bundesamt zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Auf gerichtliche Anfrage ließ der Kläger durch anwaltlichen Schriftsatz vom 24. März 2005 mitteilen, dass er Herrn ***** wiederholt gebeten habe, ihn vor dem Verwaltungsgericht Ansbach nicht mehr zu vertreten. Auch der nunmehrige Klägerbevollmächtigte, Rechtsanwalt *****, habe dies Herrn ***** mehrfach telefonisch und persönlich, auch bei einer Vorsprache von Herrn ***** in der Kanzlei des nunmehrigen Klägerbevollmächtigten vom 14. März 2005, im Auftrag des Klägers bekannt gegeben. Somit bestehe eine Vertretung des Klägers durch Herrn ***** jedenfalls nicht mehr.

Zur Klagebegründung wurde seitens des Klägers durch Rechtsanwalt ***** unter anderem vorgetragen: Wenn der Kläger bei seiner Bundesamtanhörung am 29. Mai 1996 erwähnt habe, er habe sich in seiner Heimat politisch nicht betätigt, so sei diese Angabe unrichtig gewesen. Der Kläger habe aus Angst vor Verfolgung verschwiegen, dass er Mitglied des Verbandes der Studenten Kurdistans und aktives Mitglied der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) gewesen sei. In Anlage würden entsprechende Urkunden in deutscher Übersetzung beigelegt. Der seinerzeit bei der Vernehmung gerade 21 Jahre alte Kläger habe Angst gehabt, kein Asyl in Deutschland zu bekommen, wenn er politische Aktivitäten im Irak zugeben würde. Richtig sei, dass der Kläger vor seiner Flucht aktiv in einer Spezialeinheit bei der PUK tätig gewesen sei. Die PUK habe kriegerische Auseinandersetzungen mit Islamisten und Angehörigen der „PDK“ gehabt. Der Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen sei in den Jahren 1994 und 1995 gewe-

sen. Die PUK habe ein Lager mit Gefangenen von Islamisten und Angehörigen der PDK unterhalten. Eines Tages habe der Kläger den Auftrag erhalten, einen dieser Gefangenen in ein anderes Lager bzw. in ein Gefängnis einer anderen Stadt zu verbringen. Dort habe der Gefangene verhört werden sollen. Abends zwischen 21.00 Uhr und 22.00 Uhr habe der Kläger den Gefangenen abgeholt. Mit dem Fahrzeug sei auch noch ein Offizier der PUK gefahren. Unterwegs hätten zwei Männer mit Waffen das Auto angehalten, seien in das Fahrzeug gestiegen und hätten behauptet, der Gefangene solle ihnen übergeben werden. Der Kläger habe geäußert, er wisse hiervon nichts, außerdem läge kein entsprechendes Papier vor. Der mitgefahrene Offizier habe erklärt, das gehe schon in Ordnung. Die beiden bewaffneten Männer hätten dann den Gefangenen mitgenommen. Kurz danach habe der Kläger Schüsse gehört und sei überzeugt gewesen, dass diese Männer den Gefangenen hingerichtet hätten. Zwei Tage später sei ein alter Mann in die Kaserne gekommen und habe mitgeteilt, er habe eine Leiche gefunden. Soldaten der PUK hätten dies überprüft und festgestellt, dass dem erschossenen Gefangenen Nase, Ohren und Geschlechtsteil abgeschnitten gewesen seien, dass Messerstiche in den Körper geführt gewesen seien und dass auch Löcher im Körper durch Kugeln vorhanden gewesen seien. Dieser ermordete Gefangene habe zu einem Stamm gehört und sei Mitglied der „PDK“ gewesen. Es sei bekannt geworden, dass der Kläger diesen Ermordeten transportiert habe. In der Kaserne sei erzählt worden, der Stamm habe Kenntnis von dieser Tatsache. Der Vorgesetzte des Klägers habe erklärt, dieser müsse aus der Kaserne verschwinden. Ferner habe er dem Kläger verboten, sich in Uniform vor Ort aufzuhalten. Außerdem sei ihm die strikteste Schweigepflicht auferlegt worden. Der Kläger habe sich daraufhin in die Millionenstadt ***** zu seiner Tante begeben und sich dort sechs bis sieben Monate aufgehalten. Danach sei er in die Großstadt ***** übersiedelt und habe als Polizist gearbeitet. Die Verwandten des Toten hätten den Kläger dort ausfindig gemacht und gefangen genommen. Sie hätten ihn durch einen Messerstich in den Bauch und durch einen Streifschuss am Kopf schwer verletzt und seien der Meinung gewesen, er sei tot. Daraufhin hätten sie ihn schwer verletzt am Straßenrand liegen gelassen. Die 27 cm lange Schnittverletzung am Bauch, ebenso die Narbe am Kopf, seien heute noch zu sehen. Autofahrer hätten den schwer verletzten Kläger gefunden und ins Krankenhaus nach ***** verbracht, wo er mehrere Tage bewusstlos gelegen sei. Dies sei in der Zeit gewesen, als PUK und „PDK“ in heftige Kämpfe um die Vorherrschaft in der Stadt ***** verwickelt gewesen seien. Als der Kläger nach einigen Monaten einigermaßen genesen gewesen sei, sei er geflüchtet. Ein hoher Offizier der PUK, der als Zeuge benannte ***** ,

könne diesen Sachverhalt bestätigen, soweit es sich um die Verfolgung des Klägers auf Grund der Tötung des Mitgliedes der „PDK“ handele.

Viel schlimmer und aktueller sei für den Kläger jedoch eine andere Situation. Der Kläger sei von der Stadt ***** mit Bescheid vom 3. Februar 2005 wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer islamistischen terroristischen Vereinigung ausgewiesen worden. Diese Verfügung sei den Medien bekannt gegeben worden. Über diesen Sachverhalt sei in verschiedenen Zeitungen, unter anderem in der ****-Zeitung vom 11. Februar 2005, in einer Weise berichtet worden, dass die Identität des Klägers leicht festgestellt werden könne, unter anderem auf Grund der Bezeichnung des Klägers als Mitglied des Ausländerbeirates der Stadt *****. In den Medien werde der Kläger als Angehöriger der Terrorgruppe Ansar al Islam bezeichnet, die zu den gefährlichsten Terrorgruppen überhaupt zähle. Der Bericht der ****-Zeitung sei auch im Irak in der Zeitung „Neu-Kurdistan“ wiedergegeben worden. Dabei seien auch angebliche Äußerungen des Bayerischen Staatsministers des Innern Dr. Beckstein über die Gefährlichkeit islamistischer Terroristen zitiert worden. Der Kläger sei bemüht, ein Exemplar dieser Zeitung beizubringen und dem Gericht vorzulegen. Die Folge dieser Medienberichte sei, dass der Kläger bei den Mitgliedern der PUK als Verräter und Überläufer zu den Gegnern gelte. Bei den Beziehungen der PUK zu ihren Mitgliedern in Deutschland sei es für diese ein Leichtes, zu erfahren, wann der Kläger in den Irak abgeschoben werde. Er werde schnell gefasst und als Verräter durch Mitglieder der PUK hingerichtet werden.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Nachschieben von angeblich wahren Gründen durch den Kläger müsse schon vom Ansatz her als wenig glaubhaft erscheinen. Wirkliche aussagekräftige Belege würden nicht vorliegen. Im Übrigen könne von Seiten des Bundesamtes nicht nachvollzogen werden, wie es zu der Feststellung der Klägerseite komme, der Kläger sei „nicht der kämpferische Typ, als der er sich nach Ansicht der Beklagten darstellt“. Für die Beklagte handele es sich faktisch um einen „Standard-Widerrufsfall“.

Das Gericht teilte den Beteiligten mit Schreiben vom 30. März 2005, dass das Verfahren des Klägers unter dem alleinigen Aktenzeichen AN 4 K 05.30258 weitergeführt werde, wobei der Kläger durch Rechtsanwalt *****, *****, vertreten werde. Das bisherige Aktenzeichen AN 4 K 05.30147 möge nicht weiter verwendet werden.

Am 30. Mai 2005 führte der Berichterstatter einen parteiöffentlichen Erörterungstermin mit den Beteiligten durch. Der Kläger bestätigte dabei ausdrücklich auf Nachfrage, soweit etwa eine Doppelklage vorliegen sollte, erkläre er diesbezüglich höchstvorsorglich Klagerücknahme.

Die im ausländerrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Ansbach unter dem Aktenzeichen AN 4 K 05.00634 und AN 5 S 05.00633 angefallenen Gerichts- und Behördenakten wurden beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Der Kläger erklärte im Verlauf des Erörterungstermins vom 30. März 2005 unter Verweis auf die bei den Bundesamtsakten befindliche Kopie seines irakischen Personalausweises, sein vollständiger Name laute *****. Er habe im bisherigen Verfahren den dritten Namensbestandteil, d. h. den Vornamen seines Großvaters, immer weggelassen, weil man daraus leicht auf seine Zugehörigkeit zum Stamm der ***** hätte schließen können und weil man ihn durch die unvollständige Namensnennung schwerer identifizieren könne. Bezüglich der vom Kläger im gerichtlichen Verfahren erwähnten Zeitung „Neu-Kurdistan“ gab der Kläger an, infolge der gegen ihn von der Ausländerbehörde verhängten Kontaktsperre habe er die gedruckte Ausgabe dieser Zeitung bisher nicht besorgen können. Er lege jedoch den Ausdruck eines im Internet veröffentlichten Artikels, datierend vom 23. Februar 2005, vor, der ihm von einem Freund besorgt worden sei. Dabei handele es sich um einen Bericht in kurdischer Sprache über die Meldung in der Bildzeitung vom 11. Februar 2005. Auf diese Seite sei sein Freund durch Zufall beim Stöbern im Internet gestoßen. Ferner übergab der Kläger im Original die Ausgabe der Zeitung „*****“ vom 13. Mai 2005, Seite 3. Darin sei erneut über die gegen den Kläger von den Sicherheitsbehörden erhobenen Vorwürfe in einer Weise berichtet worden, dass die Identität des Klägers leicht festzustellen sei.

Die Parteien erklärten jeweils ihr Einverständnis mit dem Übergang in das schriftliche Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne förmliche mündliche Verhandlung. Ferner erklärten sie sich auf Befragen des Berichterstatters ausdrücklich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid

gemäß § 84 VwGO einverstanden. Dem Klägervertreter wurde antragsgemäß eine Schriftsatzfrist bis 10. Juni 2005 zur Äußerung, ob eventuell noch ein Zeuge benannt werden sollte, gewährt. Eine entsprechende Äußerung der Klägerseite gelangte nicht zu den Gerichtsakten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, einschließlich der Niederschrift über den Erörterungstermin vor dem Berichterstatter am 30. Mai 2005, verwiesen. Ferner wird verwiesen auf den Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. Juni 2005, Az. AN 5 S 05.00633/AN 5 K 05.00634.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die die Kammer gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit ausdrücklichem Einverständnis der Parteien durch Urteil im schriftlichen Verfahren entscheidet, ist unbegründet.

Das Klageverfahren wurde erst durch das Telefax von Rechtsanwalt ***** vom 25. Februar 2005 fristgerecht – und auch sonst wirksam – eingeleitet. Durch den Schriftsatz von Herrn ***** vom 4. Februar 2005 ist nicht wirksam Klage erhoben worden, nachdem Herr ***** seit Jahren unter Betreuung steht, wobei die Betreuung gerade auch die Vertretung vor Gerichten umfasst. Wenn Herr ***** schon in eigenen Angelegenheiten nicht vor Gericht auftreten kann, so muss dies erst recht in Angelegenheiten dritter Personen gelten. Mit dem am 25. Februar 2005 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Telefax von Herrn Rechtsanwalt ***** wurde somit keine unzulässige Doppelklage erhoben.

Jedenfalls ist nur eine einzige wirksam erhobene Klage (noch) Gegenstand des Verfahrens, nachdem der anwaltlich vertretene Kläger im Erörterungstermin vom 30. Mai 2005 auf entsprechende vorsorgliche Frage des Gerichts noch einmal ausdrücklich erklärt hat, soweit etwa, ungeachtet des Umstandes, dass Herr ***** unter Betreuung stand und steht, dennoch eine Doppelklage vorliegen sollte, wovon jedoch gerade nicht ausgegangen werde, werde diese höchst vorsorglich zurückgenommen. Das Gericht hat vom Erlass eines Einstellungsbeschlusses bezüglich einer etwaigen zurückgenommenen Doppelklage abgesehen, weil es auf Grund der vorgenannten Umstände davon ausgeht, dass durch Herrn ***** nicht wirksam für den

Kläger Klage erhoben ist und dass im Übrigen auch bereits über Herrn ***** keine wirksame förmliche Bescheidszustellung an den Kläger erfolgt ist.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 25. Januar 2005 ist nicht rechtswidrig, er verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 VwGO).

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist) muss bzw. – nach Maßgabe von § 73 Abs. 2a AsylVfG (dazu siehe unten) - kann das Bundesamt die etwaige vorangegangene Asylanerkennung eines Ausländers sowie eine etwaige vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des so genannten „kleinen Asyls“ (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG).

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG sieht nunmehr vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus gewährt worden ist, zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens von § 73 Abs. 2a AsylVfG enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht.

Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG muss das Bundesamt auch die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne der früher geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG bzw. nunmehr die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es hierbei nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).

Entscheidend ist sowohl im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als auch im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 3 AsylVfG, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland nachträglich in dem Sinn geändert haben, dass die vorangegangene Schutzgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland ist dabei nach der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts streng zu unterscheiden von dem Fall einer bloßen nachträglichen Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: „Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zugrunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig **landesweit** entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlageänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war.“ Entsprechendes muss nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gelten.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung in jeder Hinsicht als rechtmäßig, er verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen der seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zugrunde zu legen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG). Der als historische Tatsache allgemeinkundige, im

Übrigen sich auch aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ergebende Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt genau einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seinen vorgenannten Entscheidung angesprochen hat. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig **landesweit** entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25. August 2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr. WBRE 410011104; BayVGH, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13a 04.30969). Demnach kommt es im Übrigen auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Nordirak-spezifischen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig war, zumal zum einen die völkerrechtliche Zugehörigkeit der kurdischen Gebiete im Nordirak zum Gesamtirak nicht aufgehoben war und zum andern auch stets die Gefahr von Übergriffen aus dem Zentralirak bestand.

Darüber, ob die Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Hinblick auf § 60 Abs. 8 AufenthG (vgl. etwa VG Regensburg, Urteil vom 30.11.2004, BayVBl. 2005, 217 = DÖV 2005, 392) auch mit den Umständen begründet werden könnte, die die Ausländerbehörde zur Begründung ihrer Ausweisungsentscheidung herangezogen hat, braucht im vorliegenden Verfahren nicht entschieden zu werden, nachdem der Widerruf hier allein schon auf Grund des politischen Systemwechsels im Irak veranlasst ist.

Auch Gründe im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, die dem Widerruf des sogenannten „kleinen Asyls“ (früher: § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) gegenüber dem Kläger entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich. Wie bereits ausgeführt, sind die Gründe, die zur Zuerkennung des sogenannten „kleinen Asyls“ an den Kläger geführt haben, nämlich illegale Ausreise aus dem Irak und Asylantragstellung in Deutschland, durch den Regimewechsel im Irak entfallen. Soweit der Kläger sich im Erstasylverfahren auf private Verfolgungsmaßnahmen durch die Angehörigen des Getöteten berufen hat, war dies ersichtlich nicht Grund für die Zuerkennung des sogenannten „kleinen Asyls“, zumal unter der damals geltenden Rechtslage (§ 51 Abs. 1 AuslG), anders als seit 1. Januar 2005 (§ 60 Abs. 1 AufenthG), private Verfolgungsmaßnahmen insoweit rechtlich unbeachtlich waren. Selbst wenn jedoch nunmehr davon auszugehen wäre, dass der Kläger sich im Rahmen der Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG grundsätzlich auf private Verfolgungsmaßnahmen berufen könnte, weil zum 1. Januar 2005 die

neue Rechtslage (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG) in Kraft getreten ist, wäre auch insoweit keine anderslautende Entscheidung veranlasst. Zum einen bestehen nämlich, auch nach dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 30. Mai 2005, nach wie vor erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klagevorbringens bezüglich der geltend gemachten privaten Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem vom Kläger erwähnten Tötungsfall. Zum anderen ist auch nicht hinreichend substantiiert dargetan und glaubhaft gemacht, dass etwaige private Verfolgungsmaßnahmen dem Kläger schlechthin im gesamten Staatsgebiet des Irak drohen würden. Die im Erstasylverfahren im Jahr 1996 dargelegte Version bezüglich des erwähnten Tötungsfalles weicht erheblich von der Version des Tötungsfalles ab, die erstmals während des gerichtlichen Verfahrens im Jahr 2005 vorgebracht wurde. Insbesondere weist die zweite Version erhebliche Steigerungen gegenüber der ersten Version auf, indem nunmehr politische Aspekte des Tötungsfalles behauptet werden, nämlich der Umstand, dass der Getötete der PDK angehört habe und der Kläger somit nunmehr die PDK zum Feind habe, zumal er selbst, d.h. der Kläger, der PUK angehört habe bzw. angehöre. Unabhängig davon, ob der Kläger, wie behauptet, der PUK angehört bzw. angehört hat, bleiben auch nach dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 30. Mai 2005 die Widersprüchlichkeiten und Steigerungen des Sachvortrages letztlich bestehen, sie sind nicht überzeugend erklärt. Zwar hat der Kläger hierzu auf entsprechenden Vorhalt des Gerichts in dem Erörterungstermin vom 30. Mai 2005 u.a. ausgeführt bzw. durch seinen Bevollmächtigten ausführen lassen, er habe es 1996 nicht gewagt, den deutschen Behörden Vertrauen zu schenken, zumal er seinerzeit noch jung gewesen sei und zumal er aus einem Land stamme, das seinerzeit unter Korruption und schlechter Staatsverwaltung gelitten habe, er somit nichts anderes gekannt habe. Diese Einlassungen erscheinen dem Gericht insbesondere auch deswegen wenig überzeugend, weil der Kläger immerhin – trotz allem – gerade in der Bundesrepublik Deutschland bei den deutschen Behörden Schutz vor Verfolgungsmaßnahmen – welcher Art auch immer – gesucht hat und immerhin den Fall geschildert hat, dass er mit einem blutigen Messer in der Hand am Fundort einer Leiche angetroffen worden sei. Auch bei wenig Erfahrung im Umgang mit Gerichten und Behörden musste es dem Kläger dabei klar sein, dass unter den vom Kläger geschilderten Umständen möglicherweise auch die deutschen Behörden den Kläger verdächtigen hätten können, dass er entgegen seiner Beteuerungen in den Tötungsfall persönlich verwickelt war.

Auch die Presseberichte über die angeblichen, von den deutschen Behörden aufgedeckten islamistischen Verbindungen bzw. Aktivitäten des Klägers in Deutschland führen nicht dazu,

dass der Widerruf gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zu unterbleiben hätte. Der Anwendung von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zu Gunsten des Klägers steht schon entgegen, dass es sich bei diesen – tatsächlichen oder lediglich behaupteten – Aktivitäten und Verbindungen des Klägers auch unter Zugrundelegung des Gesamtvorbringens des Klägers und unter Berücksichtigung beider Versionen bezüglich des Tötungsfalles um neues Vorbringen handelt, mithin also nicht um „zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe“ im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG. Auf das diesbezügliche Vorbringen des Klägers ist jedoch im Zusammenhang mit etwaigen Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG an anderer Stelle zurückzukommen.

Auch § 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen, noch im Jahr 2004 getroffenen Widerrufsentscheidung nicht entgegen. § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG ist nach Auffassung des Gerichts, das sich insoweit bestätigt sieht durch die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nunmehr bereits wiederholt vertretene Rechtsauffassung (vgl. Beschluss des 21. Senats vom 25. April 2005, Az. 21 ZB 05.30260; Urteil des 23. Senats vom 10. Mai 2005, Az. 23 B 05.30217), nicht anwendbar auf solche Widerrufsbescheide, vor deren Erlass (hier: im Jahre 2005) die in § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG vorgesehene Überprüfung noch nicht erfolgt ist und auch noch nicht erfolgt sein konnte, zumal im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist von drei Jahren nach Ergehen des Erstbescheides eine entsprechende gesetzliche Prüfungspflicht überhaupt noch nicht existierte.

Demnach steht § 73 Abs. 2a AsylVfG der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht entgegen.

Auch soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid - zusätzlich zum Widerruf der bisherigen Schutzgewährung - festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 ff AufenthG (entsprechend früher: § 53 AuslG) bestehen, insbesondere auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (entsprechend früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG), ist der Bescheid rechtmäßig, er verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.2.1996, DVBl 1996, 624 = EZAR 240 Nr. 6) ergab sich die grundsätzlich Kompetenz des Bundesamtes zu einem solchen Ausspruch bisher aus den §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG in der bis

zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung. Auch insoweit ist seit dem vollständigen Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 keine im Ergebnis anders lautende Beurteilung veranlasst, wenngleich insbesondere nunmehr die früheren Verweisungen auf die Bestimmungen des damals geltenden AuslG als Verweisungen auf § 60 AufenthG zu lesen sind und soweit auch nichtstaatliche Verfolgungsgründe nach Maßgabe der zuletzt genannten Bestimmungen relevant sind (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG).

Auch unter Berücksichtigung der - ebenfalls allgemeinkundigen, im Übrigen aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ersichtlichen - schlechten allgemeinen Sicherheitslage im Irak ist, auch im Hinblick auf § 60 AufenthG, dort insbesondere Abs. 7 Satz 1, keine anders lautende Entscheidung veranlasst. Es sind keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen und ersichtlich, dass der Kläger bzw. schlechterdings jeder in sein Heimatland zurückkehrende Iraker geradezu zwangsläufig mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer von Übergriffen wird, seien diese dem irakischen Staat zurechenbar oder auch Privatpersonen oder privaten bzw. jedenfalls nichtstaatlichen Organisationen, gleichgültig, ob diese sich politisch, stammesmäßig oder familiär definieren. Hieran ändert auch nichts, dass unter den gegenwärtig herrschenden allgemein unsicheren Verhältnissen im Irak teilweise auch wieder von alters her überkommene traditionelle Verhaltensmuster, wie etwa Stammesfehden, Familienfehden und Blutrache, ausgeübt werden. Relevant wären, auch unter der Geltung von § 60 AufenthG, allein solche Gefahren, die dem Kläger **landesweit** drohen würden. Hierfür ist jedoch im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des individuellen Vorbringens nichts konkret ersichtlich.

Damit ist auch den Anforderungen nach Art. 1C Nrn. 1 bis 6 der Genfer Flüchtlingskonvention Genüge getan. Soweit die Genfer Flüchtlingskonvention - in der Auslegung der Klägerseite bzw. des UNHCR - als Voraussetzung für eine Widerrufsentscheidung verlangt, dass bei Rückkehr des betreffenden Flüchtlings in den Irak dort nunmehr nicht nur Schutz vor politischer Verfolgung, sondern auch Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit besteht, darüber hinaus eventuell sogar die Existenz eines funktionierenden Rechtsstaates und einer angemessenen Infrastruktur, wird hierdurch lediglich ein politisches Ziel angesprochen, nicht jedoch die nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgebliche Rechtslage wiedergegeben (BayVGH, Beschluss vom 6.8.2004, Az. 15 ZB 04.30565; Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13 a ZB 04.30969).

Auch durch die EU-Richtlinie 2004/83 vom 29. April 2004 ergibt sich insofern keine Änderung der Rechtslage, da die dort enthaltenen Voraussetzungen für den Schutz der Flüchtlinge im deutschen Recht bereits enthalten sind und von den deutschen Gerichten beachtet werden, insbesondere der Abschiebungsschutz (vgl. etwa BayVGH, Urteil vom 3.3.2005, Az. 23 B 04.30734).

Das Gericht sieht mithin im Ergebnis auch im folgenden Fall keinen Anlass, von seiner bisherigen, bereits vor Inkrafttreten von § 60 AufenthG entwickelten ständigen Rechtsprechung abzugehen und die hier streitgegenständliche Widerrufsentscheidung des Bundesamtes auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtslage zu beanstanden.

Wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, ist weder aus den allgemeinen tatsächlichen Verhältnissen im Irak noch aus dem individuellen Vorbringen der Klägerseite auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG konkret zu schließen.

Auch die allgemeine Versorgungslage sowie die Situation des Gesundheitswesens ist, ungeachtet stellenweiser bzw. zeitweiser Engpässe, nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen im Ganzen gesehen nicht so kritisch, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ersichtlich wären.

Insbesondere auch das individuelle Vorbringen des Klägers führt zu keiner anderen Entscheidung:

Wie oben bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt und begründet worden ist, hält es das Gericht wegen des insoweit wechselnden und gesteigerten Vorbringens des Klägers schon nicht für glaubhaft bzw. überwiegend wahrscheinlich, er müsse im Zusammenhang mit der Auffindung eines getöteten Landsmannes Verfolgung durch die Familien- und Stammesangehörigen des Getöteten bzw. durch die PDK befürchten, und zwar im gesamten Staatsgebiet des Irak. Die Zweifel an der diesbezüglichen Glaubwürdigkeit des Klägers werden im Übrigen auch dadurch verstärkt, dass der Kläger im Erörterungstermin vom 30. Mai 2005 angab (vgl. Sitzungsniederschrift auf Seite 7), er sei ein Jahr lang Leibwächter von Talabani gewesen. Erst auf entsprechende Nachfragen bzw. Vorhalte schränkte der Kläger dies in gewisser Weise wieder

etwas ein, indem er präzisierte, er habe zur Spezialbrigade der PUK gehört, worüber einen Mitgliedsausweis in Kopie vorgelegt habe (Verwaltungsgerichtsakte Blatt 21).

Die fehlende Überzeugungsgewissheit des erkennenden Gerichts bezüglich des genannten Sachvortrages des Klägers ist nicht davon abhängig, ob der Kläger tatsächlich in der PUK tätig war bzw. ist oder nicht, so dass eine Beweiserhebung hinsichtlich der politischen Aktivitäten des Klägers nicht veranlasst war.

Schließlich erfordert auch die Tatsache, dass über die ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen den Kläger und deren Anlass in der Presse, zum Teil unter Namensnennung, berichtet worden ist, keine anderslautende Entscheidung:

Dem Gericht erscheint es schon nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass die Organisation, der der Kläger angehört haben will bzw. von der sich der Kläger als – aus deren Sicht – Abtrünniger verfolgt fühlt, überhaupt daran interessiert und dazu in der Lage ist, die deutsche Regionalpresse bzw. Boulevardpresse systematisch zu verfolgen und auszuwerten. Selbst wenn diese Organisation jedoch, und sei es auch nur durch einen Zufall, in gedruckten Zeitungen oder im Internet auf den Vorfall (ausländerrechtliche Maßnahmen gegen den Kläger in Deutschland) aufmerksam geworden wäre oder würde, wäre eine verfahrensrelevante Verfolgungsgefahr für den Kläger schon deswegen nicht überwiegend wahrscheinlich, weil der Kläger sich selbst, wie der Erörterungstermin vom 30. Mai 2005 ergeben hat, bewusst dadurch getarnt hat, dass er zur Verschleierung seiner Identität in Deutschland einen unvollständigen und damit letztlich falschen Namen geführt hat mit der Folge, dass der auch nur mit diesem falschen bzw. unvollständigen Namen in der Presse und Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Dies gilt insbesondere auch für die Tätigkeit des Klägers im Ausländerbeirat der Stadt *****. Auch die in der beigezogenen Verwaltungsgerichtsakte aus dem ausländerrechtlichen Verfahren enthaltene Heiratsurkunde des Klägers weist nur den Namen ***** auf. Im Erörterungstermin vom 30. Mai 2005 hat der Kläger jedoch selbst sinngemäß zumindest mittelbar angegeben, dass er die Verkürzung seines Namens für ein geeignetes Tarnungsmittel hält. Der Kläger führte nämlich aus: Wenn er den Namen ***** als dritten Namensbestandteil erwähnt hätte, hätte man leicht daraus schließen können, dass er, wie es ja der Fall sei, dem Stamm der ***** angehöre. Der Dolmetscher beim Bundesamt habe ihn noch ausdrücklich darauf angesprochen, ob er Wert darauf lege, als *****-Stammesangehöriger erkennbar zu werden oder nicht. Er habe dem

Dolmetscher dann gesagt, dieser solle den Namensbestandteil ***** dann lieber weg lassen. So sei es dann geschehen.

Unter diesen Umständen hat der Kläger selbst nicht konkret dargetan und glaubhaft gemacht, dass er durch die von ihm in Bezug genommenen Pressemitteilungen bzw. Internet-Veröffentlichungen von der PDK bzw. von Angehörigen des Stammes der angeblich getöteten Person wirklich identifiziert und verfolgt werden würde. Auch im Zusammenhang mit dem vom Kläger vorgelegten Artikel in der Internet-Ausgabe einer kurdischen Zeitung gilt nichts anderes, nachdem diese kurdische Zeitung nach Angaben des Klägers lediglich eine Meldung aus der ****-Zeitung zitiert, in der der Kläger als „*****“ und Mitglied des Ausländerbeirats der Stadt ***** bezeichnet wird.

Im Übrigen hält es das Gericht unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen nicht für überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger mit – etwaigen - Nachstellungen der PDK oder der Familien- und Stammesangehörigen der angeblich Getöteten im ganzen Gebiet des Irak rechnen müsste, auch zum Beispiel in Stadtvierteln mit überwiegend kurdischer Bevölkerung in irakischen Großstädten außerhalb der kurdischen Gebiete im Nordirak. Wenn nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (z.B. Meldung der FAZ vom 21. Mai 2005, Seite 1: Washington beklagt Umstände im Irak) selbst die von den ausländischen Truppen im Irak unterstützten offiziellen irakischen Polizei- und Militärkräfte bezüglich Kommandostruktur, Führungskraft, Zusammenhalt und Ausgereiftheit nach wie vor erhebliche Defizite aufweisen, dann erscheint es dem Gericht umso weniger als wahrscheinlich, dass eine Organisation wie die PDK, die PUK oder gar Privatpersonen (Angehörige eines Stammes) unter den nach wie vor im Irak herrschenden unübersichtlichen Verhältnissen gezielt gerade nach dem Kläger suchen würden bzw. mit konkreter Aussicht auf Erfolg suchen könnten.

An dieser Einschätzung ändert sich für das Gericht auch nichts dadurch, wenn der Kläger etwa zusammen mit seiner deutschen Ehefrau in den Irak zurückkehren würde. Der Umstand allein, dass der Kläger inzwischen mit einer deutschen Staatsangehörigen auch standesamtlich verheiratet ist, führt ohnehin nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung des Bundesamtes, sondern ist zu gegebener Zeit von der Ausländerbehörde beim Vollzug ausländer-

rechtlicher Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1997, Az. 9 C 13/96, BVerwGE 105, 322, DVBl. 1998, 282).

Soweit der Kläger im Erörterungstermin am 30. Mai 2005 geltend gemacht hat, im Falle einer Rückkehr in den Irak müsse er sich bei den dortigen Behörden anmelden, dadurch würde er identifiziert werden und somit einer Gefährdung ausgesetzt, erschließt sich dem Gericht die Überzeugungskraft dieses Hinweises nicht. Der Kläger fühlt sich nämlich nicht durch den irakischen Staat und seine Behörden verfolgt, sondern durch die Angehörigen des angeblich Getöteten bzw. durch die PDK. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die bloße Anmeldung bei der Einwohnermeldebehörde bzw. bei sonstigen Behörden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch die genannten Angehörigen des Getöteten bzw. die PDK Kenntnis von der Anwesenheit des Klägers erlangen würden.

Nach alledem kann es letztendlich sogar dahinstehen, ob für den Kläger der nach wie vor bestehende grundsätzliche faktische Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörige Anwendung findet (vgl. Beschlüsse der Innenministerkonferenz in Jena vom 20./21. November 2003, verlängert in Lübeck am 19. November 2004). Soweit der Abschiebestopp auf den Kläger Anwendung findet, bleibt der dadurch erreichte Schutz nicht hinter dem Schutz zurück, der früher bei Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreicht werden konnte (vgl. BVerwGE 114, 379) und der nunmehr durch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreicht werden könnte.

Unter Vorbehalt des vorstehend Ausgeführten wird ergänzend und abschließend auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Bundesamtsbescheides verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR,
§ 30 RVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

gez.

gez.

Beschluss:

1. Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Ansbach Prozesskostenhilfe bewilligt.
2. Dem Kläger wird Rechtsanwalt ***** ,
***** als
Bevollmächtigter beigeordnet.
3. Der Kläger hat Monatsraten in Höhe von 45,00 EUR an die Landeskasse zu zahlen. Der Kläger hat mit der Zahlung der Raten nach Entstehen der Gebührenforderung des Klägervertreeters (einschließlich seiner entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen) zu beginnen. Dem Kläger wird dazu eine gesonderte Zahlungsaufforderung durch die Geschäftsstelle des Gerichts zugehen. Ratenbeginn ist jeweils der erste Tag des auf die Ausstellung der Kostenrechnung folgenden Monats.

Gründe:

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Anwaltsbeordnung beruhen auf § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO. Die Rechtsverfolgung bietet im Sinne dieser Bestimmungen hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig.

Die Anordnung von Ratenzahlungen beruht auf § 166 VwGO i.V.m. § 115 Abs. 2 ZPO. Einzusetzendes Vermögen des Klägers war bei der Festsetzung der Ratenhöhe nicht zu berücksichtigen. Der Kläger hat durch Vorlage einer Bescheinigung einer Kfz-Handelsfirma glaubhaft gemacht, dass sein Pkw ***** , Erstzulassung 1993, 45 PS, nur noch einen geringen Wert besitzt (Händlereinkaufswert zum 14.5.2005: 75,00 EUR). Ein zu berücksichtigender Prozesskostenvorschussanspruch gegenüber seiner Ehefrau nach bürgerlichem Unterhaltsrecht scheidet ebenfalls aus, nachdem die Ehefrau des Klägers lediglich Einkünfte aus BAföG für ihr Studium bezieht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.

gez.

gez.

-//

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 4 K 05.30258

Sachgebiets-Nr: 446

Rechtsquellen:

- § 73 AsylVfG
- § 73 Abs. 2a AsylVfG

Hauptpunkte:

- Irak, Asylverfahren
- neue Sachlage nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein
- Widerruf betreffend kleines Asyl
- faktischer Abschiebestopp gemäß IMK-Beschluss; Anwendbarkeit auf Kläger offen gelassen
- Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG, insbesondere nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG
- Ausweisung in einem gesonderten Verfahren durch die Ausländerbehörde wegen angeblicher Kontakte und Verbindungen zu islamischen Extremisten, Gefährder gemäß Einschätzung der Sicherheitsbehörden; Presseberichte

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil der 4. Kammer vom 20. Juni 2005

--/